



**Stadt Obernburg**

**Niederschrift über die öffentliche  
Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und  
Verkehrsausschusses**

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 14.12.2011  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:50 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**Vorsitzender**

Berninger, Walter

**Mitglieder**

Giegerich, Simon  
Jany, Christopher  
Klimmer, Paul  
Knecht, Richard  
Lazarus, Alexander  
Rauscher, Christian  
Salg, Winfried  
Schmock, Manfred  
Stich, Ansgar

**Schriftführer/in**

Geutner, Sabine

**Gäste**

Fischer, Bruno  
Kern, Ferdinand

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |              |  |                 |
|--------------|--|-----------------|
| <b>1</b>     | Behandlung von Bauanträgen   |                 |
| <b>1.1</b>   | Verlängerung Baugenehmigung - Etzelweg 2, Fl.Nr. 773<br>Neubau Sozialgebäude und Maschinenhalle<br>Appel Werner<br>Beratung und Beschlussfassung                 | <b>182/2011</b> |
| <b>1.1.1</b> | Baugenehmigung - Dr.-Vits-Straße 18<br>Erweiterung um 2 Carports und Gartenhütte<br>Zechannig Alexander<br>Beratung und Beschlussfassung                         | <b>054/2011</b> |
| <b>1.1.2</b> | Baugenehmigung - Dr. Vits-Str. 18<br>Erweiterung um 2 Carports und Gartenhütte   |                 |
| <b>1.2</b>   | Bauvoranfrage - Am Tiefental 11 / Höllenstutz<br>Neubau eines Einfamilienwohnhauses<br>Ster Alexander und Nathalie<br>Beratung und Beschlussfassung              | <b>188/2011</b> |
| <b>1.3</b>   | Bauvoranfrage - An der Wehrinsel 3, fl.Nr. 6891/1<br>Neubau eines Büro- und Wohngebäudes<br>Arendt Steffen<br>Beratung und Beschlussfassung                      | <b>189/2011</b> |
| <b>1.4</b>   | Bauvoranfrage - Bachstraße 10, Fl.Nr. 1911/33<br>Neubau eines Bürohauses mit 4 Gewerbeeinheiten<br>Bruder Friedbert und Irmtrud<br>Beratung und Beschlussfassung | <b>190/2011</b> |
| <b>1.5</b>   | Baugenehmigung - Neubau Getreidesiloanlage mit Trocknung<br>Lehmrich - Zweite Gewanne - Fl.Nr. 4693<br>Fischer Josef<br>Beratung und Beschlussfassung            | <b>194/2011</b> |
| <b>2</b>     | Ausnahmegenehmigung nach der Baugestaltungssatzung- Römer-<br>straße 51<br>Bau eines Carports<br>Eheleute H. u.T. Lebert<br>Beratung und Beschlussfassung        | <b>150/2011</b> |

1. Bürgermeister Walter Berninger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses fest.

## Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1</b>	<b>Behandlung von Bauanträgen</b>
--------------	-----------------------------------

<b>TOP 1.1</b>	<b>Verlängerung Baugenehmigung - Etzelweg 2, Fl.Nr. 773 Neubau Sozialgebäude und Maschinenhalle Appel Werner Beratung und Beschlussfassung</b>
----------------	--

Bürgermeister Berninger erläutert den Sachverhalt:

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Miltenberg die Verlängerung der Baugenehmigung beantragt.

Da lt. Antragsteller der Bau aufgrund des Brandes nicht ausgeführt wurde, die Planung für den Neubau noch nicht abschließend geklärt ist, bittet er um Verlängerung der Baugenehmigung.

Nach Ansicht der Verwaltung bestehen gegen eine Verlängerung der Baugenehmigung keine Bedenken.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt der Verlängerung der Baugenehmigung Werner Appel, Etzelweg 2, Neubau Sozialgebäude und Maschinenhalle zuzustimmen (Bescheid vom 25.11.2005 Az. 51-602-B-758-2004-2 und Verlängerungsbescheid vom 22.11.2010

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP</b>	<b>Baugenehmigung - Dr.-Vits-Straße 18</b>
<b>1.1.1</b>	<b>Erweiterung um 2 Carports und Gartenhütte Zechannig Alexander Beratung und Beschlussfassung</b>

Bürgermeister Berninger erläutert den Sachverhalt:

### **Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs.1 Satz 1 BAUGB**

**Antragssteller/Bauherren:** Alexander Zechannig, Dr.-Vits-Straße 18, 63785 Obernburg

**Vorhaben:** Erweiterung, Erweiterung um 2 Carports und Gartenhütte

**Lage:** Dr.-Vits-Straße 16, 18 , Fl. Nr. 6252/137,

**Gemarkung:** Obernburg.

**Eingangsdatum:** 26.10.2011

**BV-Nr.:** 884/2011/1

**Beschreibung :**

Die Antragsteller beantragen eine Baugenehmigung für die Erweiterung um 2 Carports und Gartenhütte. Die geplanten Carports sollen auf den vorhandenen Stellplätzen angebracht werden. Sie sollen in offener Bauweise gebaut werden.

Die Nachbarn wurden nicht beteiligt.

### **Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „ Am Graben – Brennerweg“ .

Die geplanten Carports im Bereich der Hausnummer 18 liegen außerhalb der Baugrenzen. Weiter liegen diese innerhalb des im Bebauungsplanfestgesetztem Grünstreifen. Laut Bebauungsplan sind außerhalb von Baugrenzen nur Stellplätze nicht aber Garagen zulässig. Der Carport (auch Stellplätze mit Schutzdächern) ist nach Definition in der Garagen- und Stellplatzverordnung eine offene Garage. Insofern wäre dieser Carport nach dem Bebauungsplan unzulässig. Da nach Art. 57 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe B BayBO Garagen einschließlich überdachter Stellplätze verfahrensfrei errichtet werden können, und die Stellplätze bereits vorhanden sind, könnte einer Befreiung von den Baugrenzen und Nr. 6 der planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter der Voraussetzung, dass der Carport an allen Seiten offen bleibt, zugestimmt werden. Bei dieser Befreiung würden die Grundzüge der Planung nicht berührt, städtebaulich ist dieser Carport vertretbar und die nachbarlichen als auch öffentlichen Interessen blieben bei einem offenen Carport gewahrt.

Der Carport Hausnummer 16 liegt innerhalb. Für den Bereich des Hauses 16 war bereits in der Baugenehmigung vom 06.09.1995 eine Doppelgarage genehmigt. Daher könnte dem Carport auf Hausnummer 16 zugestimmt werden.

Das geplante Gartenhaus liegt außerhalb den Baugrenzen. Nach Nr. 7 der planerischen Festsetzungen sind Nebenanlagen in den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Da bereits in vergleichbaren Fällen in diesem Baugebiet das Gartenhaus abgelehnt wurde, sollte auch hier dem geplanten Gartenhaus nicht zugestimmt werden.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt dem Antrag Erweiterung um 2 Carports und Gartenhütte, Fl.Nr. 6252/137 Gemarkung Obernburg (Alexander Zechannig, Dr.-Vits-Straße 18, 63785 Obernburg) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz1 BauGB bezüglich der 2 Carports zu erteilen. Den Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird bezüglich des geplanten Carports Hausnummer 18 zugestimmt.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 1.1.2</b>	<b>Baugenehmigung - Dr. Vits-Str. 18 Erweiterung um 2 Carports und Gartenhütte</b>
----------------------	--

Der Bauausschuss beschließt dem Antrag auf Gartenhaus nicht zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht zu erteilen.

**Ja 8 Nein 2 beschlossen**

<b>TOP 1.2</b>	<b>Bauvoranfrage - Am Tiefental 11 / Höllenstutz Neubau eines Einfamilienwohnhauses Ster Alexander und Nathalie</b>
----------------	---

Bürgermeister Berninger erläutert den Sachverhalt:

**Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs.1 Satz 1 BAUGB**

**Antragssteller/Bauherren:** Alexander Ster, Am Tiefental 11, 63785 Obernburg; Natalie Ster, Am Tiefental 11, 63785 Obernburg

**Vorhaben:** Neubau Einfamilienhaus, Wohnhausneubau

**Lage:** Am Tiefental 11 , Fl. Nr. 4053,

**Gemarkung:** Obernburg.

**Eingangsdatum:** 05.12.2011

**BV-Nr.:** 694/2011

**Beschreibung :**

Die Antragsteller beantragen eine Bauvoranfrage. Sie fragen an, ob eine Bebauung des o.g. Grundstückes im Bereich des Höllenstutzes möglich sei.

Bereits im Jahr 2001 wurde von den Antragstellern eine Bauvoranfrage gestellt. Dieser wurde in der BAS vom 09.04.2001 unter Auflagen zugestimmt. Das Landratsamt Miltenberg konnte den Antragstellern keine Baugenehmigung in Aussicht stellen, da nach deren Auffassung das Grundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Auch im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Obernburg ist das Grundstück klar ausgegrenzt und daher hat das Landratsamt eine Baumöglichkeit nur gesehen, sofern der Stadtrat den Flächennutzungsplan ändert. In der Sitzung des BAS am 22.04.2003 wurde einer Änderung des Flächennutzungsplan nicht zugestimmt, da das Grundstück aufgrund der topografischen Lage als Baugelände ungeeignet ist im Sinne des Art. 4 BayBO.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Somit liegt das Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und wenn die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung wäre grundsätzlich gesichert, sofern das Abwasser über eine Hebeanlage in den Kanal im Höllenstutz. Die Kosten für den Anschluss an Wasser und Abwasser sind vom Bauherren zu tragen.

Das Grundstück liegt an einer ausgebauten Straße mit einer Breite von rund 5,0 m. Allerdings verfügt die Straße über keinen Wendehammer, was grundsätzlich problematisch ist.

Die notwendigen Stellplätze und die Wendemöglichkeiten auch für den Besucherverkehr sind daher auf dem Grundstück nachzuweisen, wobei dies aufgrund der sehr steilen Lage sehr problematisch ist.

Nach einer Diskussion der Bauausschussmitglieder erfolgt folgender

**Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt dem Antrag auf Vorbescheid Wohnhausneubau, Fl.Nr. 4053 Gemarkung Obernburg (Alexander Ster, Am Tiefental 11, 63785 Obernburg; Natalie Ster, Am Tiefental 11, 63785 Obernburg) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz1 BauGB unter folgenden Auflagen zu erteilen:

1. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine Hebeanlage in den Höllenstutz oder über eine Leitung mit Grunddienstbarkeit in die Tiefentalstraße.
2. Die notwendigen Kfz-Stellplätze müssen auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass Eigentümer, Mieter und Besucher usw. des Hauses, auf dem Grundstück wenden können, da die Straße über keinen Wendehammer verfügt.
3. Die satzungsmäßigen Anschlussbeiträge sind zu entrichten.
4. Bei der Gestaltung des Gebäudes sind die Vorschriften der Baugestaltungssatzung zu beachten.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück eine extreme Hanglage aufweist, die eine Bebauung äußerst schwierig macht und die Stadt keinerlei Haftung für die Beschaffenheit des Baugrundes, einschließlich der angrenzenden Straße übernimmt.
6. Falls die Straße aufgrund der Bautätigkeit beschädigt wird, ist die Stadt Obernburg a.Main berechtigt, die ordnungsgemäße Reparatur auf Kosten der Bauherren durchführen zu lassen.
7. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verbreiterung und Verlängerung des Höllenstutzweges und die Anlegung einer Wendemöglichkeit nicht geplant und teilweise nicht möglich ist.
8. Der Flächennutzungsplan wird um das o.g. Grundstück bei der anstehenden Änderung erweitert.

**Ja 9 Nein 1 beschlossen**

**TOP 1.3 Bauvoranfrage - An der Wehrinsel 3, fl.Nr. 6891/1  
Neubau eines Büro- und Wohngebäudes  
Arendt Steffen  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

**Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs.1 Satz 1 BAUGB**

**Antragssteller/Bauherren:** Steffen Arendt, Hauptstr. 44, 63943 Niedernberg

**Vorhaben:** Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes, Neubau eines Büro- und Wohngebäudes

**Lage:** An der Wehrinsel 3, Fl. Nr. 6894/1,

**Gemarkung:** Obernburg.

**Eingangsdatum:** 05.12.2011

**BV-Nr.:** 242/2011

**Beschreibung :**

Die Antragsteller beantragen eine Bauvoranfrage. Sie planen den Bau eines Büro- und Wohngebäudes.

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Nach Rücksprache mit dem Architekten Herbert am 08.12.2012 soll zuerst das Baurecht geprüft werden.

Die Frage der Erschließung in Bezug auf Verkehr, Wasser- und Kanal sowie der Stellplätze sollen erst bei Bauantrag geprüft werden.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Eisenbacher Straße“ und „An der Wehrinsel“.

Das Vorhaben weicht in Bezug auf das Baufenster, des Grünstreifens und der Gebäudehöhe von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab.

Die Abstandsflächen können nicht auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Dies unterliegt jedoch der Prüfung durch das Landratsamt.

Ein weiteres Problem stellt die Erschließung dieses Grundstückes dar. Die verkehrsrechtliche Erschließung ist nur über das Grundstück Fl. Nr. 6894/2 möglich. Es handelte sich hierbei um Bebauung in 2. Reihe.

Auch die Erschließung mit Wasser und Kanal muss noch geprüft werden.

Auch der Nachweis der Stellplätze für das Objekt liegt nicht bei.

Weiter wurde das zu bebauende Grundstück beim Bauantrag mit benötigten Stellplätzen für das Bauvorhaben „Umnutzung einer Mühle mit Anbau und Erweiterung“ überplant.

Eine Bebauung des Grundstückes außerhalb des Baufensters könnte nach Ansicht der Verwaltung zugestimmt werden, sofern der Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 6894/2 den Grünstreifen im Rahmen der Abstandsflächenübernahme übernimmt.

Die Gebäudehöhe sollte jedoch der im Bebauungsplan vorgegebenen Geschosshöhe von 13,50 m bei 4 Vollgeschossen angepasst werden. Die umliegenden Gebäude halten alle die Geschosshöhe ein.

Eine Wohnung kann in diesem Gebiet nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern es sich um eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter handelt.

#### **Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt dem Antrag auf Vorbescheid Neubau eines Büro- und Wohngebäudes, Fl. Nr. 6894/1 Gemarkung Obernburg (Steffen Arendt, Hauptstr. 44, 63943 Niedernberg) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz1 BauGB zu erteilen.

Den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Baugrenzen und des Grünstreifens wird zugestimmt, sofern der Eigentümer des Fl. Nr. 6894/2 den Grünstreifen in die Abstandsflächen übernimmt.

Einer Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB bezüglich 1 Wohnung für den Betriebsinhaber bzw. Leiter wird zugestimmt.

Die Prüfung bezüglich Stellplätze, Erschließung und Wasser und Kanal war nicht Bestandteil dieser Bauvoranfrage.

**Ja 10 Nein 0 einstimmig beschlossen**

#### **Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt mit 5 zu 5 Stimmen der Befreiung von der Geschosshöhe nach § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Somit ist die Befreiung von der Geschosshöhe abgelehnt.

**TOP 1.4 Bauvoranfrage - Bachstraße 10, Fl.Nr. 1911/33  
Neubau eines Bürohauses mit 4 Gewerbeeinheiten  
Bruder Friedbert und Irmtrud  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

**Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs.1 Satz 1 BAUGB**

**Antragssteller/Bauherren:** Friedbert Bruder, Bachstr. 8, 63785 Obernburg; Irmtrud Bruder, Bachstr. 8, 63785 Obernburg a. Main

**Vorhaben:** Neubau eine Büro- und Verwaltungsgebäudes, Bürohaus mit 4 Gewerbeeinheiten

**Lage:** Bachstraße 10 , Fl. Nr. 1911/33,

**Gemarkung:** Eisenbach.

**Eingangsdatum:** 06.12.2011

**BV-Nr.:** 2227/2011

**Beschreibung :**

Die Antragsteller beantragen eine Bauvoranfrage. Sie planen den Neubau eines Bürohauses mit 4 Gewerbeeinheiten.

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Untere Löser“.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Baugrenzen. Die Geschosshöhe wird eingehalten.

Das Bauvorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Die Überprüfung der Stellplätze ist nicht Bestandteil der Bauvoranfrage.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt dem Antrag Bürohaus mit 4 Gewerbeeinheiten, Fl.Nr. 1911/33 Gemarkung Eisenbach (Friedbert Bruder, Bachstr. 8, 63785 Obernburg; Irmtrud Bruder, Bachstr. 8, 63785 Obernburg a. Main) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz1 BauGB zu erteilen.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 1.5 Baugenehmigung - Neubau Getreidesiloanlage mit Trocknung  
Lehmrich - Zweite Gewanne - Fl.Nr. 4693  
Fischer Josef  
Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeister Berninger erläutert den Sachverhalt:

**Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs.1 Satz 1 BAUGB**

**Antragssteller/Bauherren:** Josef Fischer, Im Sand 1, 63785 Obernburg

**Vorhaben:** Neubau, Neubau Getreidesiloanlage mit Trocknung

**Lage:** Lehmrich-Zweite Gewanne , Fl. Nr. 4693,

**Gemarkung:** Obernburg.

**Eingangsdatum:** 08.12.2011

**BV-Nr.:** 499/2011/1

**Beschreibung :**

Der Antragsteller beantragt eine Baugenehmigung. Er plant den Bau einer Siloanlage (5 Silos) mit einer Größe von insgesamt ca. 60,35 m x 14 m und einer Höhe von ca. 18 m.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Ausführungen einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dienen.

Näheres bleibt der Überprüfung durch das Landratsamt in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt vorbehalten.

Das Abstandsflächenrecht und Brandschutzrecht unterliegt der Prüfung beim Landratsamt.

Stadtrat Rauscher fragt an, ob es für die Anwesen Fischer (Im Sand) einen Erschließungsvertrag gibt.

Bürgermeister Berninger erklärt, dass dies durch die Verwaltung geprüft werden müsse.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt dem Antrag Neubau Getreidesiloanlage mit Trocknung, Fl.Nr. 4693 Gemarkung Obernburg (Josef Fischer, Im Sand 1, 63785 Obernburg) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz1 BauGB zu erteilen.

**Ja 9 Nein 1 beschlossen**

**Abstimmungsvermerke:**

Stadtrat Fischer fragt nach, ob der Stadtrat eine Begründung für die Ablehnung dieses Bauantrages nennen könnte.

Bürgermeister Berninger erwidert, dass die Stadträte Ihre Entscheidungen nicht begründen müssen.

<b>TOP 2</b>	<b>Ausnahmegenehmigung nach der Baugestaltungssatzung- Römerstraße 51 Bau eines Carports Eheleute H. u.T. Lebert Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	--

Bürgermeister Berninger erläutert den Sachverhalt:

Die Antragsteller haben den Bau eines Carports beantragt.

Bezüglich der Lage und Gestaltung hat die Verwaltung Rücksprache mit dem Städteplaner gehalten, der auch einen Vorschlag vor Ort skizziert hat (Pulldach mit Ziegeleindeckung an östl. Hausseite in Ost-West- Richtung geneigt). Da der geplante Standort vom öffentlichen Gehweg und der Unteren Wallstraße einsehbar ist, muss auch dieser Bau den Vorgaben der Baugestaltungssatzung entsprechen.

Nach tel. Bitte der Antragsteller, hat Herr Tropp diesen auch als Alternative die Errichtung eines Carports mit Flachdach und Begrünung vorgeschlagen bzw. ein Pulldach mit Ziegeleindeckung an gleicher Stelle in Nord- West- Ausrichtung zur besseren Regenwasserentwässerung. Nach langer Diskussion mit der Hauptamtsleiterin in der die Antragstellerin auf andere Anwesen in der Altstadt verwies, die nicht der Baugestaltungssatzung entsprächen und sich die Verwaltung Kompromisslosigkeit verwerfen lassen musste, beantragte Frau Lebert aus finanziellen Gründen eine Ausnahmegenehmigung durch den Bauausschuss für den Bau eines Carports aus Stahl mit geneigtem Stahltrapezdach.

Stadtrat Rauscher gab zu bedenken, dass der Stadtrat die Baugestaltungssatzung erst vor kurzem beschlossen habe und daher nicht schon wieder Ausnahmen zugelassen werden sollten.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt, den Antrag vom Ehepaar Lebert abzulehnen da keine Gründe für den Bau eines Carports aus Stahl mit Stahltrapezdach vorliegen.

Es ist den Antragstellern zuzumuten, den Carport im Sinne der Baugestaltungssatzung zu errichten..

**Ja 10 Nein 0**

**einstimmig beschlossen**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Walter Berninger um 19:50 Uhr die öffentlich Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses.

Walter Berninger  
1. Bürgermeister

Sabine Geutner  
Schriftführer/in